

Synopse Änderung Richtlinien KOMM

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen rot bzw. gestrichen)
<p>§ 4 Der Beirat</p> <p>1. Aufgaben Der Beirat wirkt mit bei der Verwirklichung der in § 1 genannten Ziele, ihm obliegt insbesondere:</p> <p>1.1 Die Beratung des Haushaltsplanes für das Kommunale Jugendzentrum. Über die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern wird der Beirat informiert.</p> <p>1.2 Die Beschlussfassung für die Hausordnung und für die Nutzung des Hauses.</p> <p>2. Zusammensetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • je ein Mitglied der im Jugendausschuss vertretenen Stadtratsfraktionen • der/die Jugendreferent/in der Stadt • die Leitung des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Integration bzw. Stv. • die/der Stadtjugendpfleger/in • ein Vorstandsmitglied des Stadtjugendrings • die/der Leiterin/in des KOMM 	<p>§ 4 Der Beirat</p> <p>1. Aufgaben Der Beirat wirkt mit bei der Verwirklichung der in § 1 genannten Ziele, ihm obliegt insbesondere:</p> <p>1.1 Die Beratung des Haushaltsplanes für das Kommunale Jugendzentrum. Über die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern wird der Beirat informiert.</p> <p>1.2 Die Beschlussfassung für die Hausordnung und für die Nutzung des Hauses.</p> <p>2. Zusammensetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • je ein Mitglied der im Jugendhilfeausschuss vertretenen Stadtratsfraktionen/Stadtratsfraktionsgemeinschaften • der/die Jugendreferent/in der Stadt • die Leitung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie und Integration bzw. Stv. • die/der Stadtjugendpfleger/in • ein Vorstandsmitglied des Stadtjugendrings • die/der Leiterin/in des KOMM
<p><u>§ 5 Leitung der Einrichtung, Personal und Aufgaben</u></p> <p>Die Leitungskraft des Kommunalen Jugendzentrums muss eine geeignete pädagogische Fachkraft sein. Dienstlich untersteht er/sie der Leitung des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Integration. Der Leitungskraft obliegen folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kassenführung, Überblicken des Haushalts, der Einnahmen und Ausgaben • Abwicklung mit externen Veranstaltern (Abstimmung, Schließen der Vereinbarungen, Einweisen in allgemeine und besondere Nutzungsbedingungen) • Einzelprojekte (je nach Absprache mit den Mitarbeitern) 	<p><u>§ 5 Leitung der Einrichtung, Personal und Aufgaben</u></p> <p>Die Leitungskraft des Kommunalen Jugendzentrums muss eine geeignete pädagogische Fachkraft sein. Dienstlich untersteht er/sie der Leitung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie und Integration. Der Leitungskraft obliegen folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kassenführung, Überblicken des Haushalts, der Einnahmen und Ausgaben • Abwicklung mit externen Veranstaltern (Abstimmung, Schließen der Vereinbarungen, Einweisen in allgemeine und besondere Nutzungsbedingungen) • Einzelprojekte (je nach Absprache mit den Mitarbeitern)

<ul style="list-style-type: none"> • Leitung der wöchentlichen Teamsitzungen • Erstellen von Monatsberichten und deren zeitnahe Weiterleitung an das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Integration, darüber hinaus eine weitere Berichterstattung auf besondere Anforderung des Beirats • die unmittelbare Verantwortung für den Betrieb im Kommunalen Jugendzentrum • Gesamtverantwortung über die Organisation des Programms • die Wahrnehmung des Hausrechts • die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die in der Hausordnung festgelegten Öffnungszeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Leitung der wöchentlichen Teamsitzungen • Erstellen von Monatsberichten und deren zeitnahe Weiterleitung an das Amt für Kinder, Jugend und Familie und Integration, darüber hinaus eine weitere Berichterstattung auf besondere Anforderung des Beirats • die unmittelbare Verantwortung für den Betrieb im Kommunalen Jugendzentrum • Gesamtverantwortung über die Organisation des Programms • die Wahrnehmung des Hausrechts • die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die in der Hausordnung festgelegten Öffnungszeiten
<p><u>§ 7 Allgemeine Anordnungsbefugnis</u></p> <p>Die Beauftragten der Stadt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Leitung des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Integration bzw. Stellvertreter • der/die Stadtjugendpfleger/in • der/die Leiter/in der Einrichtung oder der/die allgemein oder im Einzelfall bestellte/r Vertreter/in <p>sind berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach den Bestimmungen der städtischen Dienstanweisungen Anordnungen zu treffen. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten.</p>	<p><u>§ 7 Allgemeine Anordnungsbefugnis</u></p> <p>Die Beauftragten der Stadt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Leitung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie und Integration bzw. Stellvertreter • der/die Stadtjugendpfleger/in • der/die Leiter/in der Einrichtung oder der/die allgemein oder im Einzelfall bestellte/r Vertreter/in <p>sind berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach den Bestimmungen der städtischen Dienstanweisungen Anordnungen zu treffen. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten.</p>
<p><u>§ 9 Inkrafttreten und Änderungen</u></p> <p>Diese Richtlinien sind mit der Unterschrift der Oberbürgermeisterin gültig. Der Stadtrat behält sich vor, sie jederzeit aus wichtigem Grunde nach gutachterlicher Stellungnahme des Beirats oder des Jugendausschusses aufzuheben oder zu ändern.</p>	<p><u>§ 9 Inkrafttreten und Änderungen</u></p> <p>Diese Richtlinien sind mit der Unterschrift des Oberbürgermeisters gültig. Der Stadtrat behält sich vor, sie jederzeit aus wichtigem Grunde nach gutachterlicher Stellungnahme des Beirats oder des Jugendhilfeausschusses aufzuheben oder zu ändern.</p>